

SATZUNG

über das Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Ortsgemeinde Freimersheim vom 25. September 2015

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90), beschließt der Ortsgemeinderat Freimersheim folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Durch den Erlass dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Freimersheim ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu. Die Ortsgemeinde ist bemüht, durch eine vorausschauende Grundstückspolitik die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung des Ortes in den nächsten Jahren im öffentlichen Sinne zu beeinflussen. Aus diesem Grund sind Flächen ausgewiesen für die die Ortsgemeinde städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht.

Die Flächen sollen einer nachhaltigen Entwicklung des Ortes dienen, die auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen eine sozialgerechte Bodennutzung und den Schutz einer natürlichen Lebensgrundlage gewährleistet.

§ 2

Die Gebiete, in denen der Ortsgemeinde Freimersheim das Vorkaufsrecht nach § 1 zusteht, umfassen die im beiliegenden Lageplan, Maßstab 1 : 3.000, schwarz umrandeten Grundstücke. Der Lageplan gilt als wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2003 außer Kraft.(2)

Freimersheim, den 25. September 2015




Daniel Salm
Ortsbürgermeister

